



## Schiedsrichterordnung (SRO RPS)

gem. § 4 Abs. 2 der Spielordnung des Deutschen Hockey Bundes (SPO DHB)

**Stand 01. November 2019**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Schiedsrichterordnung (SRO RPS) ergänzt die Spielordnung des Deutschen Hockey Bundes (SPO DHB) und die Zusatzspielordnung des Hockey-Verbandes Rheinland-Pfalz/Saar (ZusSpO RPS). Sie ist verbindlich für alle Vereine und alle Schiedsrichter im Hockey-Verband Rheinland-Pfalz/Saar (HV RPS). Sie regelt die Gewinnung von Nachwuchsschiedsrichtern, die Aus- und Fortbildung und Lizenzierung (Qualifizierung) der Schiedsrichter sowie die Ansetzung der Schiedsrichter für Spiele für die der HV RPS zuständig ist.

### **§ 2 Qualifikation, Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern**

- (1) Jeder Schiedsrichter muss Mitglied eines Vereins sein. Er darf nur für einen Verein bzw. eine Spielgemeinschaft als Schiedsrichter gemeldet werden.
- (2) Jeder Schiedsrichter muss im Besitz einer vom Schiedsrichterausschuss des Hockey-Verbandes Rheinland-Pfalz/Saar (SRA RPS) ausgestellten Schiedsrichterlizenz sein.
- (3) Die Grundausbildung von Schiedsrichtern erfolgt in den Vereinen. Besonderes Augenmerk liegt hierbei auf dem Nachwuchsbereich. Der SRA RPS unterstützt hierbei mit Materialien oder mit Regelabenden und einem Regeltraining.
- (4) Zur Erlangung der Schiedsrichterlizenz muss der Schiedsrichter an entsprechenden Schulungen des HV RPS teilnehmen (siehe § 4 SRO RPS).
- (5) Zur Erlangung der Lizenz zur Leitung von Spielen überregionaler Spielklassen des Süddeutschen Hockey-Verbandes (Regionalligen) kann der SRA RPS die Teilnahme an weiteren Fortbildungsmaßnahmen verlangen.
- (6) Die Schiedsrichter des HV RPS oder deren Vereine sind verpflichtet, den Schiedsrichterausschuss (SRA) umgehend davon zu unterrichten, wenn sich ihre Anschrift oder Vereinszugehörigkeit ändert.
- (7) Schiedsrichter, die durch den Deutschen Hockey Bund (DHB) die Qualifikation zur Leitung von Bundesligaspielen erlangt haben, oder die in den Regionalligen eingesetzt werden, müssen auch weiterhin dem HV RPS als Schiedsrichter und Beobachter für Ansetzungen in Feld und Halle zur Verfügung stehen.

### **§ 3 Einteilung und Tätigkeit der Schiedsrichter**

- (1) Der Schiedsrichterausschuss (SRA) benennt zur Leitung der Meisterschaftsspiele die Schiedsrichter entweder namentlich oder beauftragt die Vereine zur Entsendung von lizenzierten Schiedsrichtern.

(2) Im Verhinderungsfall ist der angesetzte Schiedsrichter verpflichtet, frühzeitig den SRA zu unterrichten. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Ansetzungen wahrzunehmen oder gegebenenfalls Ersatz zu suchen. Jede Veränderung der Ansetzung muss dem SRA und dem zuständigen Staffelleiter unverzüglich mitgeteilt werden.

(3) Bei der Suche nach einem Ersatz ist aus Kostengründen auf die regionale Ansetzung zu achten.

(4) Die Schiedsrichter sollen ihre Spiele mit der vom HV RPS zur Verfügung gestellten Ausrüstung bestreiten. Ihr gesamtes Auftreten soll dem Hockeysport angepasst sein.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der SPO DHB sowie der Satzung und der ZusSpO RPS.

## § 4 Lizenzen

(1) Die Lizenzen des HV RPS sind nach den Altersklassen der Erwachsenen und den Altersklassen der Jugend unterteilt.

(2) In der Altersklasse der Erwachsenen staffeln sich die Lizenzen wie folgt:

D (Online)- Regeltest 1 Saison \*\* Vereinsansetzung-Erwachsene (Verbandsligen)

C Praxis-Lehrgang \*\*\* 1 Jahr \* 2. RLD – alle Ligen HV RPS

C+ C-Lizenz u. Spielbeobachtung. 1 Jahr \* RLD – 2. RLH – alle Ligen HV RPS

B C+-Lizenz u. Praxis Lehrgang. 2 Jahre\* RLD – 2. RLH – alle Ligen HV RPS

B+ B-Lizenz u. Spielbeobachtung. 2 Jahre \* alle Ligen

A B+-Lizenz u. Praxis Lehrgang. 3 Jahre \* alle Ligen

\* der SRA kann diese Lizenzen verlängern aufgrund von Spielbeobachtungen

\*\* Feld-und Hallenhockeysaison getrennt

\*\*\* der SRA kann jüngeren Schiedsrichtern eine Sondergenehmigung erteilen

(3) In den Altersklassen der Jugend staffeln sich die Lizenzen wie folgt:

Kinder: Online-Regeltest (30 Min. 1 Jahr Altersklassen bis MC / KC

J-D: (Online-) Regeltest (45 Min.) 1 Saison \*\* angegebene Ligen

J-C: Praxis-Lehrgang 1 Jahr \* angegebene Ligen

J-B: J-C – Lizenz u. Spielbeobachtung. 1 Jahr \* angegebene Ligen

J-A: J-B – Lizenz u. Aufn. In Leistungskader 1 Jahr \* angegebene Ligen

\* der SRA kann diese Lizenzen verlängern aufgrund von Spielbeobachtungen

\*\* Feld- und Hallenhockeysaison getrennt

Jugendlizenzen werden nur an Personen erteilt, die höchstens 15 Jahre älter sind, als der älteste Jahrgang der Altersklasse in welcher sie eingesetzt werden. Ab der Hallensaison 2020/21 werden diese Lizenzen nur an Personen erteilt, die höchstens 10 Jahre älter sind. Der SRA kann Ausnahmen zulassen.

(4) Meisterschaftsspiele in allen Erwachsenenaltersklassen des HV RPS dürfen nur mit den entsprechenden Lizenzen geleitet werden. Meisterschaftsspiele in den Jugendaltersklassen des HV RPS dürfen nur von Schiedsrichtern mit den entsprechenden Lizenzen geleitet werden. Jugendliche Schiedsrichter müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Schiedsrichter können sowohl eine Jugend- wie auch eine Erwachsenenlizenz besitzen.

(6) Besitzt ein Schiedsrichter bereits eine Lizenz in einem anderen Landeshockeyverband, kann der SRA RPS ihm eine äquivalente Lizenz erteilen.

(7) Lizenzen für Schiedsrichter-Obleute werden nach erfolgreichem Abschluss eines Onlineseminars oder nach erfolgreicher Ausrichtung eines Regelabends oder eines Regeltrainings erteilt. Die Lizenz gilt für die Dauer eines Jahres nach der Ausstellung.

## § 5 Lehrgänge

(1) Die Online-Schulung und der Online-Regeltest zum Erwerb der D - Lizenz und der J-D – Lizenz kann zu jedem Zeitpunkt absolviert werden. Praxis-Lehrgänge finden im Rahmen verschiedener, durch den SRA zu bestimmenden Veranstaltungen statt. Regelabende und Regeltraining der Vereine können mit dem SRA nach Terminabsprache vereinbart werden.

(2) Nach Absatz 1 erworbene Lizenzen sind bis zu dem in der Lizenz angegebenen Datum gültig.

(3) Für die Online-Schulung, oder den Online-Regeltest, oder einen Regelabend sowie für einen Praxis-Lehrgang kann der SRA Zulassungsvoraussetzungen festlegen sowie eine Teilnahmegebühr erheben.

(4) Die Auswahl der Teilnehmer an einem Praxis-Lehrgang obliegt allein dem SRA, auch dann, wenn alle oder keine der Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind.

(5) Fehlen eingeladene Teilnehmer unentschuldigt bei einem Praxis-Lehrgang, kann der SRA eine Bearbeitungsgebühr erheben.

(6) Termine und Orte der Praxis-Lehrgänge werden rechtzeitig im Internet veröffentlicht. Schiedsrichter und Vereine werden dazu in Schriftform durch den SRA direkt eingeladen.

## § 6 Altersgrenzen

(1) Für Neuausstellungen von Schiedsrichterlizenzen beträgt das Mindestalter 12 Jahre und das Höchstalter 45 Jahre.

(2) Die Altersgrenze für Schiedsrichter beträgt 60 Jahre.

(3) Der SRA RPS kann Ausnahmen zulassen.

## § 7 Pflichten der Vereine

(1) Die Vereine sind über § 10 Abs. 2 SPO DHB hinaus verpflichtet, dem SRA sowohl für jede Mannschaft im Feldhockey als auch für jede Mannschaft im **Hallenhockey** mindestens einen Schiedsrichter mit Qualifikation für die Spielklasse, in welcher diese Mannschaft spielt zu melden.

(2) Für jeden nicht gemeldeten ausreichend lizenzierten Schiedsrichter setzt der SRA RPS eine Geldstrafe in Höhe von 150,-- € fest. Im Wiederholungsfall in der unmittelbar folgenden Saison verdoppelt sich der Strafbetrag.

(3) Sollten gemeldete Schiedsrichter nicht mindestens zwei Spiele in Spielklassen des HV RPS pro Saison leiten, verfällt die Meldung dieser Schiedsrichter. Der SRA kann Ausnahmen zulassen.

## § 8 Schiedsrichter-Obleute der Vereine

(1) Jeder Verein (bei Spielgemeinschaften jeder der daran beteiligten Vereine) muss dem SRA einen lizenzierten Schiedsrichter-Obmann oder eine Person benennen, die im jeweiligen Verein für die Angelegenheiten / Belange der Schiedsrichter zuständig ist.

(2) Der Schiedsrichterobmann hat folgende Aufgaben: Schiedsrichtersuche im eigenen Verein, Ausbildung der Schiedsrichter des eigenen Vereins. Weitergabe von Mitteilungen und Arbeitsmaterialien an die Schiedsrichter im Verein (z. B.: Regeländerungen / Regelfragenpool usw.), Anmeldung der Schiedsrichter seines Vereins zu den Lehrgängen gemäß § 5 SRO-RPS.

(3) Meldet ein Verein keinen Schiedsrichter-Obmann, erhebt der SRA RPS eine Pauschale von 200,-- €. Im Wiederholungsfall in der unmittelbar folgenden Saison verdoppelt sich jeweils die Pauschale.

## **§ 9 Schiedsrichteransetzung – Erwachsene**

(1) Im Hallenhockey werden in den Verbandsligen, die in Turnierform spielen, Schiedsrichter vom zuständigen Staffelleiter vereinsneutral angesetzt. Die angesetzten Schiedsrichter müssen mindestens die D – Lizenz besitzen.

(2) Für alle Spiele in anderen Ligen setzt der SRA namentliche Schiedsrichter an oder informiert mindestens zwei Wochen vorher den Schiedsrichterobmann eines Vereins, dass dessen Verein zwei ausreichend lizenzierte Schiedsrichter stellen muss.

(3) Spiele im Zuständigkeitsbereich des HV RPS dürfen nur mit den entsprechenden Lizenzen gemäß § 4 geleitet werden.

## **§ 9 a Schiedsrichteransetzung – Jugend**

(1) Bei Spielen in Turnierform werden die Schiedsrichter durch die Turnierleitung vereinsneutral angesetzt. Die Schiedsrichter müssen eine gültige Lizenz für die betreffende Altersklasse besitzen. Jede Mannschaft ist verpflichtet, einen lizenzierten Schiedsrichter mitzubringen.

(2) Im Feldhockey stellt bei Einzelspielen jede Mannschaft einen Schiedsrichter mit entsprechender Lizenz. Bei Spieltagen in Turnierform übernimmt die Turnierleitung die vereinsneutrale Ansetzung der Schiedsrichter. Jeder Verein ist verpflichtet, einen lizenzierten Schiedsrichter mitzubringen.

(3) Sollte der SRA bei einem Einzelspiel oder an einem Spieltag in Turnierform eine Schiedsrichter-Beobachtung durchführen, übernimmt der Beobachter als Mitglied der Turnierleitung die Einteilung der Schiedsrichter. Der SRA kann Jugendschiedsrichter unabhängig von ihrer Vereinszugehörigkeit zu der Beobachtung einladen. Der SRA kann in diesem Fall Mannschaften von der Verpflichtung der Stellung eines lizenzierten Schiedsrichters befreien.

(4) Ab der Altersklasse U 12 dürfen Trainer bei eigenen Spielen nicht als Schiedsrichter eingesetzt werden, auch wenn diese eine gültige Lizenz für diese Altersklasse besitzen. Bei den Altersklassen U10 und jünger sollen Trainer bei eigenen Spielen nicht als Schiedsrichter eingesetzt werden.

(5) Bei Spielen in Turnierform sollen die Spiele nicht von Spielern geleitet werden, die auch in einer teilnehmenden Mannschaft eingesetzt werden.

(6) Der SRA kann für Spiele namentliche Ansetzungen vornehmen oder andere Regelungen als in § 9 a Abs. 1 - 5 beschrieben treffen.

## § 10 Strafen

Abweichend von § 50 Abs. 1 Buchst. b Ziff. 6 SPO DHB muss der zuständige Staffelleiter oder der nach § 2 Abs. 4 ZusSpO RPS Beauftragte beim Nichtantreten von Schiedsrichtern folgenden Strafen aussprechen:

- beim ersten Verstoß 50,-- € je Schiedsrichter
- beim zweiten Verstoß 75,-- € je Schiedsrichter
- bei jedem weiteren Verstoß 100,-- € je Schiedsrichter

Ab dem zweiten Verstoß entscheidet der ZA zusätzlich über weitere Maßnahmen gem. § 13 der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Hockey Bundes (SGO DHB).

## § 11 Rechtliche Zuständigkeit

Verstößt ein Schiedsrichter grob gegen die Regeln sportlichen Anstands oder verletzt er seine Pflichten in schwerwiegender Weise, kann ihm der SRA die Schiedsrichterlizenz befristet oder auf Dauer entziehen.

## § 12 Inkrafttreten – Änderungen

Änderungen der Schiedsrichterordnung können nur durch das Gesamtpräsidium des HV RPS beschlossen werden.

Diese Schiedsrichterordnung des HV RPS tritt nach Beschluss des Präsidiums am 01. August 2011 in Kraft.

Redaktionell angepasst zum 01.04.2014

Die Schiedsrichterordnung des HV RPS wurde nach Beschluss des Gesamtpräsidiums vom 30.07.2018 geändert; sie tritt am 01.08.2018 In Kraft.

Die Schiedsrichterordnung des HV RPS wurde nach Beschluss des Gesamtpräsidiums vom 22.10.2019 geändert; sie tritt am 01.11.2019 in Kraft.